

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 23. Oktober 1998

26. Stück

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird
67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 1993, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Neusiedl am See und der Gemeinde Nickelsdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird
68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrdorf, Gattendorf, Halbtorn, Mönchhof, Neudorf, Potzneusiedl, Weiden am See und Winden am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. September 1998, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der einzelnen Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten

Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegt;

2. für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerks, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung;
3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nichtbewilligter Bauführung sowie bei Baugbrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und Z 2.

Die Übertragung erfolgt bezüglich folgender Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung:
 - Mörbisch am See - die Übertragung bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die

nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)

- Trausdorf an der Wulka

2. Bezirkshauptmannschaft Güssing:

- Bocksdorf
- Großmürbisch
- Inzenhof
- Kleinmürbisch
- Neustift bei Güssing
- Ollersdorf im Burgenland
- Tschanigraben

3. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf:

- Jennersdorf
- Mühlgraben

4. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg:

- Bad Sauerbrunn
- Forchtenstein
- Loipersbach im Burgenland

5. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See:

- Apetlon
- Gols
- Illmitz - die Übertragung der Bauagenden bezieht sich nur auf die Z 1 und Z 3 (Bauten, für die nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist)
- Neudorf
- Potzneusiedl
- Zurndorf

6. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf:

- Koberdorf
- Lutzmannsburg
- Stoob

7. Bezirkshauptmannschaft Oberwart:

- Badersdorf
- Loipersdorf-Kitzladen
- Oberdorf im Burgenland
- Oberschützen
- Unterkohlstätten

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 1993, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Neusiedl am See und der Gemeinde Nickelsdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Neusiedl am See wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 25/1997, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 1993, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Neusiedl am See und der Gemeinde Nickelsdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, LGBl.Nr. 48/1993, wird wie folgt geändert:

Im Verordnungstitel und im Einleitungssatz entfällt jeweils die Wortfolge „der Stadtgemeinde Neusiedl am See und“.

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf, Halbturn, Mönchhof, Neudorf, Potzneusiedl, Weiden am See und Winden am See aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Deutsch Jahrndorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1995, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 25/1997, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen wurde, LGBl.Nr. 97/1991, wird wie folgt geändert:

Im Verordnungstitel unter Punkt V. Bezirk Neusiedl am See entfällt die Aufzählung der Gemeinde Deutsch Jahrndorf.

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.